

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00053 vom 20. Dezember 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2021.00053

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00053 du 20 décembre 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00053 del 20 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1961, war als stellvertretende Stationsleiterin für das Universitätsspital Y.____ tätig und bei de n

Winterthur Versicherungen, heute AXA Versicherungen AG (nachfolgend: AXA), obligatorisch gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert. Am 23. Februar 2000 zog sie sich bei einem Sturz am linken Knie eine laterale Meniskusläsion und einen Knorpelschaden am lateralen Femurkondylus zu (Urk. 9 / A 1, Urk. 10 /M2-M3, Urk. 1 0 /M10). Das linke Knie wurde zunächst konservativ und am 19. Mai 2000 mittels arthroskopischer Teilmenisektomie behandelt (Urk. 1 0 /M1, Urk. 1 0 /M9 S. 8 f., Urk. 1 0 /M10). Bei persistierenden Beschwerden erfolgte am 26. März 2001 ein Arthro -MRI des Knies (Urk. 1 0 /M5). Die AXA richtete Taggelder aus und kam für die Heilbehandlung auf (Urk. 9/A4, Urk. 9/A27-28) .

Im Verlauf nahm die Versicherte ihre Tätigkeit am Universitätsspital Y.____ wieder auf (Urk. 9/59).

E. 1.2

Am 8. April 2011 erfolgte eine Rückfallmeldung (Urk. 9 / A 59). Am 4. Mai 2011 setzten die Ärzte der Universitätsklinik Z.____

am linken Kniegelenk eine Total endoprothese (TP) ein (Operationsbericht vom 6. Mai 2011, Urk. 1 0 /M32). Es persistierte n eine peripatelläre Schmerzsymptomatik mit verminderter Belastbar keit des linken Knies und eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Pflegefachfrau IPS (Intensivpflegestation; Urk. 1 0 /M51).

Am 26. August 2013 traf die Versicherte mit ihrer Arbeitgeberin, dem Universitätsspital Y.____, die Vereinbarung, das bisherige A rbeitsverhältnis als stellvertretende Stationsleiterin per Ende Februar 2014 aus gesundheitlichen Gründen aufzulösen und bis dahin eine Bürotätigkeit mit einem Pensum von 40 % auszuüben (Urk. 9 / A 154 , Beilage). Von Juli 2013 bis Oktober 2015 absolvierte die Versicherte im Rahmen von beruflichen Massnahmen der Invalidenversicherung eine Umschulung und erwarb den Master of Science in Nursing (MScN ; Urk. 9/A161 , Urk. 9/A180 S. 2). Am 1. November 2015 nahm sie die zunächst befristete Tätigkeit als Projekt mitarbeiterin im Fachbereich Pflege und Entwicklung des Kantonsspitals A.____

mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % auf. Das Arbeits pensum wurde ab 1. Mai 2016 auf 80 % und ab 1. November 2016 auf 75 % reduziert (Urk.

9/A195 - A197, Urk. 9/A213, Urk. 9/A236 , Urk. 9/A247/5).

E. 1.3

Mit Verfügung vom 11. Mai 2016 sprach die AXA der Versicherten ab 1. November 2015 eine Rente bei einem Invaliditätsgrad von 16 % und eine Integritätsentschädigung basierend auf einem Integritätsschaden von 30 % zu (Urk. 9/A 202). Die dagegen erhobene Einsprache (Urk. 9/A202, Urk. 9/A220, Urk. 9/A224, Urk. 9/A235) hiess die AXA mit Einspracheentscheid vom 29. August 2017 teilweise gut, indem sie den Invaliditätsgrad mit entsprechendem Rentenanspruch von 16 % auf 20 % erhöhte ; im Übrigen wies sie die Einsprache ab (Urk. 9/A237).

Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil im Prozess UV.2017.00230 vom 17. Dezember 2018 in dem Sinne teilweise gut, als der angefochtene Einspracheentscheid vom 29. August 2017 insoweit aufgehoben wurde, als er eine Rente mit einem Invaliditätsgrad von mehr als 20 % verneint; die Sache wurde an die AXA zurück gewiesen, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch der Versicherten ab November 2015 neu verfüge; hinsichtlich der Integritätsentschädigung wurde die Beschwerde abgewiesen (Urk. 9/A243).

E. 1.4

In Nachachtung dieses Urteils tätigte die AXA

daraufhin erwerbliche und medizinische Abklärungen (Urk. 9/A244-247) und nahm am 4. Juni 2019 eine Begutachtung durch Dr. med. B.____, Facharzt für Chirurgie, in Aussicht (Urk. 9/A252), der am 30. Juli 2019 seine Expertise erstattete (Urk. 10/M88). Dazu äusserten sich die Versicherte und ihr Rechtsvertreter; sie formulierten Ergänzungsfragen und verlangten ein neues Gutachten (Urk. 9/A259/1-2). Die AXA liess die Ergänzungsfragen nicht zu (vgl. Schreiben vom 4. November 2019, Urk. 9/A263;

vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen der Versicherten vom 11. November 2019, Urk.

9/A264), unterbreitete indes die Stellungnahmen am 4. November 2019 dem Gutachter und formulierte - unter Hinweis auf verschiedene Sachlagen - eigene Ergänzungsfragen (Urk. 9/A262). Am 29. Januar 2020 ergänzte der Gutachter seine Expertise (Urk. 10/M89).

Gestützt darauf bestätigte die AXA mit Verfügung vom 11. März 2020 mit Wirkung ab 1. November 2015 einen Invaliditätsgrad von 20 % (Urk. 9/A266 S.

3-4). Die dagegen am 8. Mai 2020 erhobene Einsprache der Versicherten (Urk.

9/A270, Urk. 9/A275) wies die AXA mit Einspracheentscheid vom 13. Januar 2021 ab (Urk. 2).

E. 2

.3

Das Gericht erwog im Urteil vom 17. Dezember 2018, dass die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht anerkannt habe für die Folgen des Unfalls vom 23. Februar 2000, bei welchem sich die Beschwerdeführerin am linken Kniegelenk eine laterale Meniskusläsion und einen Knorpelschaden am lateralen Femur kondylus zugezogen habe. Auch nach der Rückfallmeldung vom 8. April 2011 (Urk. 9/A59) und der Operation mit Totalendoprothese am linken Kniegelenk am

E. 4

2.3

Ferner ist auf ein im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholtes Gutachten abzustellen, wenn nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 135 V 465 E. 4.4).

Insoweit die Beschwerdeführerin das Gutachten mit Hinweis auf das fortgeschrittene Alter des Gutachters kritisierte (Urk. 1 S. 9), ist ihr entgegen zu halten, dass r echtsprechungsgemäss allein das

Lebensalter des Experten an sich noch kein solches Indiz dar stellt (Urteil des Bundesgerichts 9C_275/2020 vom 16. September 2020 E. 3.2 mit Hinweisen).

Fü r die Beweiskraft eines Gutachtens ist nicht das Alter des Gutachters entscheidend, sondern ob die Expertise lege artis erstellt wurde. Soweit die Beschwerdeführer in in den geltend gemachten « Widersprüchen » oder den angeblich unzutreffend wi e dergegebenen anamnestischen Angaben (vgl. dazu die Kommentierungen in Urk. 10/A260) konkrete Hinweise für eine ungenügende int ellektuelle Leistungsfähigkeit von Dr. B.____, geboren 1941,

erblickt (Urk. 1 S. 9, Urk. 15 S. 11, Urk. 9A/275 S. 3 ff.), kann ih r nicht gefolgt werden, denn dieser verfügt gemäss dem Eidgenössischen Medizinalberuferegister weiterhin über eine aktive Berufsausübungsbewilligung des Kantons Bern (<https://www.medregom.admin.ch>; aufgerufen am 6. Dezember 2023). Auch ergeben sich aus der Expertise selbst keine Anhaltspunkte dafür, dass er bei deren Erstellung die fachlich -intellektuellen Anforderungen an einen Gutachter nicht mehr erfüllte.

Im Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass die kritisierten Ausführun gen des Sachverständigen (Urk. 1 S. 8 f., Urk. 15 S. 3, 7 und 11) auf missver ständlichen Darstellungen der Beschwerdeführerin

beruhten, worauf auch der Gutachter in seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2020 unter Bestätigung der eigenen Schilderungen letztlich hinwies (Urk. 10/M89 S. 3 ff.). Zudem stützten sich die gutachterlichen Schlussfolgerungen nicht allein auf die vo n der Beschwerdeführerin und de m Experten diskrepant geschilderten Lebenssach verhalte, bei denen es sich teilweise um Details handelte, die von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. Urk. 10/M89 S. 3, S. 4). Zur Hauptsache berücksichtigte d ies er die erhobenen Befunde, nämlich die Femoropatellararthrose, welche für sich allein die geklagten Beschwerden in Form eines Brennens, Stechens und Bohrens im linken Knie

mit dem zunehmenden Gefühl, dass das ganze Bein sich als Klotz anfühle, nicht zu objektivieren vermochte. Er würdigte zudem die fehlenden Reizerscheinungen, die beidseitig gut ausgebildete Unterschenkel muskulatur und die praktisch symmetrische Gelenkbeweglichkeit. Diese auf medizinischen Umständen gründende Einschätzung untermauerte er lediglich mit den von ihm geschilderten, seitens der Beschwerdeführerin nach Erstattung des Gutachtens teilweise in Abrede gestellte n Aktivitäten (Urk. 10/M88 S. 37 ff.).

In seiner Gutachtensergänzung vom 29. Januar 2020 berücksichtigte

Dr. B.____ zudem die von der Beschwerdeführerin schriftlich erhobenen Einwände gegen seine anamnestischen Erhebungen.

Er gelangte zur Schlussfolgerung, dass sich selbst unter Berücksichtigung ihrer dort dokumentierten Angaben zu den Freizeitaktivitäten (Musizieren und Malen im Sitzen, ohne Stöcke zurückgelegte kürzere Wegstrecke) hinsichtlich der zumutbaren Arbeitsfähigkeit keine neuen Aspekte ergäben (Urk. 10/M89 S. 3 f. und

E. 4.1

und 4.3.3), erscheint der von der Beschwerdegegnerin wegen der eingeschränkten Gehfähigkeit vorgenommene Abzug von 5 % als sachgerecht. Der Beschwerdeführerin steht in ihrem aktuellen Tätigkeitsbereich ein genügend grosses Spektrum an körperlich leichten, wechselbelastenden Tätigkeiten offen, bei denen sich ihre körperlichen Einschränkungen höchstens minimal auf die Lohnhöhe auswirken. Da ihr eine Erwerbstätigkeit im Vollzeitpensum zumutbar ist, scheidet ein Abzug wegen eines eingeschränkten Arbeitspensums zudem von vornherein aus. Schliesslich wirkt sich ihr Alter beziehungsweise der späte Zeitpunkt ihrer Umschulung aufgrund der herangezogenen Lohntabelle für über 50jährige Arbeitnehmer sogar lohn erhöhend aus, so dass sich auch aus diesem Blickwinkel kein zusätzlicher Abzug rechtfertigt. 5.2.5

Damit bleibt es beim von der Beschwerdegegnerin anerkannten

behinderungsbedingten Abzug vom Tabellenlohn von 5 %. Die übrigen Schritte der Beschwerdegegnerin bei der Festsetzung des Invalideneinkommens auf Basis der LSE beanstandete die Beschwerdeführerin zu Recht nicht. Das Invalideneinkommen von Fr. 100'776.-- und der durch Vergleich mit dem Valideneinkommen ermittelte Invaliditätsgrad von 20 % sind folglich zu bestätigen. Dementsprechend ist auch die mit Wirkung ab 1. November 2015 zugesprochene Invalidenrente auf Basis eines Invaliditätsgrads von 20 % rechtmässig.

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführerin erhob verschiedene Einwände gegen die Schlüssigkeit des Gutachtens (Urk. 1).

Vorauszuschicken ist, dass das Gericht im Urteil vom 17. Dezember 2018 die vor der Begutachtung aufliegenden Berichte der behandelnden und der Vertrauensärzte - wie bereits gesagt - nicht als beweismässig und zur abschliessenden Beurteilung eine Begutachtung als notwendig erachtete. Daraus folgt, dass die nicht überzeugenden

Vorakten der behandelnden Ärzte und der Vertrauensärzte

kaum geeignet sind, eine allenfalls davon abweichende gutachterliche Einschätzung in Zweifel zu ziehen.

E. 6

).

Vor diesem Hintergrund läuft auch der Einwand der Beschwerdeführerin, Dr. B. sei schwerhörig und habe deshalb ihre Angaben nicht richtig verstanden (Urk. 1 S. 9, Urk. 15 S. 3, und 7), ins Leere. Der Gutachter trat diesem Vorwurf überdies

mit dem Hinweis entgegen, er habe während der Untersuchung ein Systolikum über der Aortenklappe gehört, welches der Beschwerdeführerin bislang nicht bekannt gewesen sei (Urk. 10/M89 S. 8). Letztlich darf bei der Beurteilung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit auch berücksichtigt werden, dass die Beschwerdeführerin angesichts der von ihr bestätigten

Freizeitaktivitäten

(vgl. Urk. 10/M89 S. 3 ff.) und des langen Arbeitswegs von drei Stunden pro Tag auch in der Freizeit ein relativ hohes Belastungsniveau aufrechtzuerhalten vermag (Urk. 10/M88 S. 23 und 39).

Dies gilt auch dann, wenn ihr folgend davon ausgegangen wird, dass die auf dem Arbeitsweg mit dem E-Bike zurückgelegte Strecke nicht je 6 km (Urk. 10/M89 S. 6), sondern je 4 km beträgt und sie ihr linkes Bein dabei nur passiv mitführt, was zumindest für steigende Strecken kaum glaubhaft ist (Urk. 15 S. 3; vgl. auch Urk. 10/M89 S. 7). Dr. B. ___ erläuterte, dass aus medizinischer Sicht nicht erklärbar sei, dass die Beschwerdeführerin in der aktuellen, leidensangepassten Tätigkeit als Projektmitarbeiterin die ersten vier Wochentage zu 100 % arbeiten könne und am Freitag angeblich einen vollen Tag Pause benötige, um sich zu erholen. Vielmehr deute dies darauf hin, dass sie in der Lage wäre, vollzeitlich zu arbeiten (Urk. 10/M88 S. 37 und 39, Urk. 10/M89 S. 7 f.), was mit Blick auf die tägliche Belastung im Beruf und den Arbeitsweg plausibel

ist. 4. 2. 4

Die Beschwerdeführerin macht des Weiteren geltend, die Ausführungen des Experten in seiner Gutachtensergänzung vom 29. Januar 2020, wonach ein reduziertes regelmässiges Arbeitspensum von sechs Stunden verteilt auf fünf Arbeitstage sinnvoll wäre, um die anatomischen Strukturen nicht vorzeitig zu verschleissen (Urk. 10/M89 S. 7), widersprächen seiner Schlussfolgerung, sie sei in ihrer ideal angepassten Tätigkeit als Projektmitarbeiterin uneingeschränkt arbeitsfähig

(Urk. 10/M89 S. 7). Das Gutachten erfülle daher das Kriterium der logischen Geschlossenheit nicht (Urk. 1 S. 5 ff.).

Aus dem Ergänzungsgutachten ergibt sich, dass Dr. B. ___

zwar auf die korrigierten Sachverhaltsangaben der Beschwerdeführerin etwa zu ihrem Freizeitverhalten grundsätzlich abstellte, deren Wahrheitsgehalt zum Teil aber anzweifelte. Beispielsweise wies er bezüglich ihrer Darstellung, sie musiziere mit einem Alphorn ausschliesslich im Sitzen, darauf hin, dies sei äusserst ungewöhnlich; er habe noch nie gesehen, dass Alphornbläser im Sitzen spielten. Gleich anschliessend merkte er an, die Versicherte habe tagsüber zunehmende Schmerzen, die sie nachmittags bereits mit einer Stärke von 7 auf einer Skala bis 10 empfinde. Dass sie dennoch abends im Blasorchester mitmache, zeuge von einem erheblichen Engagement und viel Freude an der Musik, spreche aber auch dafür, dass sie das Musizieren trotz sehr starker Schmerzen toleriere (Urk. 10/M89 S. 3 f.).

Im gleichen Stil ist auch die fragliche Textstelle gehalten, die den vorerwähnten Passagen folgt. Gestützt auf die Angabe der Beschwerdeführerin, dass ihre Schmerzen im Verlauf des Tages eine Stärke von 7-8 auf einer Skala bis 10 erreichten, legte der Gutachter dar, dass ihre bisherige Einteilung der Arbeitswoche pathophysiologisch sinnwidrig sei. Anstatt vier ganze Tage in Folge bis zur Belastbarkeitsgrenze zu arbeiten, wäre ihr besser gedient gewesen, wenn sie die Tagesarbeitszeit beispielsweise auf sechs Stunden verkürzt und dafür fünf Tage in Folge gearbeitet hätte. Damit hätte auch eine verlängerte Regenerationsphase nach der Schmerzdekompensation am Abend des vierten Arbeitstags vermieden werden können (Urk. 10/M89 S. 7).

Folglich legte der Gutachter zunächst aufgrund der subjektiven Beschwerdeangaben der Beschwerdeführerin dar, wie eine sinnvolle Einteilung der Arbeitswoche aussehen würde. Insofern steht diese Empfehlung nicht im Widerspruch mit der von ihm aus medizinisch-theoretischer Sicht geschilderten Zumutbarkeit.

Dies gilt umso mehr, als der Gutachten in

den nachfolgenden Absätzen

ihre Schmerzangaben relativierte, indem er auf den nach der Arbeit noch zu bewältigenden langen Arbeitsweg, teils mit dem E-Bike, das abendliche Musizieren und die damit verbundenen kurzen Wegstrecken zu Fuss, die sich subjektiv nicht negativ auf die Befindlichkeit der Beschwerdeführerin auswirkten, verwies. Weiter legte er dar, bis auf die Femoropatellargelenkverengung fehle ein den geklagten Beschwerden eindeutig zuzuordnendes anatomisches Substrat. Insbesondere die Zunahme der Beschwerden im Verlauf des Tages lasse sich nicht ausreichend pathophysiologisch begründen (Urk. 10/M89 S. 7 f.).

In diesem Kontext ist der

von der Beschwerdeführerin angesprochene

Absatz dahingehend zu verstehen, dass auf die subjektiv angegebene Beschwerdezunahme im Verlauf eines Arbeitstages nicht ohne Weiteres abgestellt werden könne,

andernfalls die Beschwerdeführerin nicht während längerer Zeit vier Tage in Folge ganztags hätte arbeiten können.

Jedenfalls lässt sich der gerügte vermeintliche Widerspruch in der Gutachtensergänzung zwanglos auflösen. Die entsprechenden Überlegungen des Gutachters sind nachvollziehbar. 4. 2. 5

Dr. B.____ widersprach sodann

in seiner Gutachtensergänzung vom 29. Januar 2020 (Urk. 10/M89 S. 8; vgl. auch Urk. 2 S. 8) der Darstellung der Beschwerdeführerin, er habe während der Untersuchung am ganzen Körper stark geschwitzt, sich ständig mit der Hand und seinem zuvor benutzten Taschentuch die Stirn abgewischt und sie anschliessend ohne adäquate Händehygiene angefasst (Urk. 1 S. 9, Urk. 15 S. 12; vgl. auch Urk. 9/A261/2 S. 4, Urk. 9/A275 S. 3 f.). Letztlich kann offen bleiben, ob sich die Vorwürfe der Beschwerdeführerin hinreichend belegen lassen; denn es ist nicht ersichtlich und wird von ihr auch nicht dargelegt, inwiefern die genannten Kritikpunkte das Gutachtensergebnis beeinflusst hätten.

Aufgrund des in den vorstehenden Erwägungen Gesagten braucht auch nicht weiter auf den – von der Beschwerdegegnerin bestrittenen (Urk. 2 S. 8) – Beweiswert des seitens der Beschwerdeführerin mit grosser Detailtreue protokollierten Gutachtensverlaufs (Urk. 9/A275 S. 4 ff.) eingegangen zu werden. Damit kann die im angefochtenen Einspracheentscheid erwähnte Fragestellung, ob dieses Protokoll auf einer gegebenenfalls unzulässig erweise erstellten Tonaufnahme beruht (vgl. dazu etwa Urs Müller, das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, Bern 2010, Rz. 1507 ff.), offen bleiben. 4. 3

Es sind dem nach keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche Zweifel am Gutachten und dessen Zuverlässigkeit zu erwecken vermögen. Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, vermag die Schlüssigkeit der gutachterlichen Einschätzungen nicht zu

erschüttern. Dem Gutachten kommt somit volle Beweiskraft zu. Bei dieser Aktenlage sind weitergehende medizinische Erhebungen nicht erforderlich (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E. 5.3 mit Hinweis), da hiervon keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind.

Gestützt auf das Gutachten von Dr. B. ___ vom 30. Juli 2019 und seine Ergänzungen vom 29. Januar 2020 steht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin unter alleiniger Berücksichtigung der unfallkausalen Beeinträchtigung in ihrer aktuell optimal leidensangepassten Tätigkeit als Projektleiterin im Spitalbereich uneingeschränkt arbeitsfähig ist.

Hierbei ist ihr das Ergreifen verschiedener Massnahmen -

etwa

die konsequente Verwendung ihres Stehpults

(Urk. 10/M88 S. 23) und das Zurücklegen längerer Wegstrecken innerhalb des Spitals mit einem (E-) Trottinett (Urk. 10/M88 S. 43 ; vgl. auch Urk. 2 S. 13) - im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht zuzumuten. Zumutbar sind laut Dr. B. ___ auch andere überwiegend sitzend, kurzzeitig auch stehend und gehend ausgeübte wechselbelastende Tätigkeiten mit der Möglichkeit, die Beine frei zu positionieren. Auch das ebenerdig e Gehen über kurze Strecken von 400 bis 500 Metern ist zumutbar; unebenes Terrain, repetitives Treppensteigen, häufiges Heben und Tragen von Gewichten über 2 kg, Knien und Kniebeugung beziehungsweise Flexion sollten hingegen vermieden werden (Urk. 10/M88 S. 41 ff.).

Ausgehend von der 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit

sind im Folgenden die erwerblichen Auswirkungen zu prüfen. 5. 5.1

Die Beschwerdegegnerin ging bei der Ermittlung des Invaliditätsgrads von einem Valideneinkommen

(Einkommen, das die Beschwerdeführerin erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre) im Jahr 2015 von Fr. 126'375.55 aus. Dabei stützte sie sich auf den im Zeitpunkt des Rückfalls im April 2011 effektiv erzielten Jahreslohn von Fr. 125'010.--, den sie der Nominallohnentwicklung anpasste (Urk. 2 S. 12 oben). Dies blieb unbestritten (Urk. 1 S. 10 f., Urk. 8 S. 11, Urk. 15 S. 5) und es sind keine Gründe ersichtlich, welche diesbezügliche Weiterungen rechtfertigen würden. 5.2

5.2.1

Die Beschwerdeführerin bestritt jedoch das seitens der Beschwerdegegnerin, ausgehend von den Tabellenlöhnen gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE),

mit Fr. 100'776.-- bezifferte Invalideneinkommen (Urk. 2 S. 14). 5.2.2

Die Beschwerdegegnerin ermittelte das Invalideneinkommen aufgrund des Frauenlohns für akademische und verwandte Gesundheitsberufe von über 50jährige n Arbeitnehmenden gemäss LSE 2014, TA17 (Fr. 8'487.--), den sie unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Arbeitszeit im Gesundheitswesen und der Nominallohnentwicklung auf ein Jahr hochrechnete, was zunächst ein Jahreseinkommen für 2015 von Fr. 106'080.-- ergab. Zusätzlich berücksichtigte sie wegen der eingeschränkten Gehfähigkeit einen

leidensbedingen Abzug vom statistischen Durchschnittswert von 5 % (vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts 8C_112/2020 vom 13. Mai 2020 E. 7 mit weiteren Hinweisen) . Auf diese Weise errechnete sie ein Invalideneinkommen von Fr. 100'776.-- (Urk. 2 S. 13 f.).

5.2.3
Die Beschwerdeführerin

machte zunächst geltend , das Invalideneinkommen könne anhand des in ihrer aktuellen Tätigkeit erzielten Einkommens ermittelt werden (Urk. 1 S. 10, Urk. 15 S. 5) . Zwar ist für die Bemessung des Invalideneinkommens primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Dies gilt aber nicht in Fällen wie hier , in welchen die versicherte Person die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit nicht voll ausschöpft. Nach dem in den vorstehenden Erwägungen Gesagten könnte die Beschwerdeführerin in der aktuellen Tätigkeit als Projektleiterin

nämlich vollzeitlich , und nicht nur zu 75 % , arbeiten. Deshalb hat die Beschwerdegegnerin das Invalideneinkommen zu Recht anhand der LSE festgesetzt (vgl. dazu

Rumo-Jungo /Holzer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Auflage, Zürich 2012, S. 1 33 ff. mit weiteren Hinweisen). 5.2. 4

Die Beschwerdeführerin brachte

ferner

vor , der

leidensbedingte Abzug müsse unter Berücksichtigung der Schmerzen, des vorzeitigen Verschleisses, der Überreizung und Schmerzdekompensation, der Einschränkungen beim Tragen und Gehen (Treppensteigen), der späten Umschulung, die erst mit 55 Jahren abgeschlossen worden sei, und des Umstands, dass sie nur noch teilzeitlich arbeiten könne, auf 15 % festgesetzt werden (Urk. 1 S. 10, Urk. 15 S. 9).

Da aus medizinischer Sicht die Fuss- und Wirbelsäulenbeschwerden - wie gesagt - nicht unfallkausal sind und ein Teil der geklagten Kniebeschwerden nicht objektiviert werden kann (vgl. vorstehend E.

E. 6.1

Strittig und zu prüfen ist auch die Höhe des zur Bemessung der Invalidenrente massgeblichen versicherten Verdienstes.

Die Beschwerdegegnerin setzte den versicherten Verdienst auf Fr. 103'315.95 fest, indem sie das Einkommen von Fr. 86'944.--, welches die Beschwerdeführerin im Jahr vor dem Unfall (vom 23. Februar 1999 bis zum 22. Februar 2000) erzielt hatte , an die Nominallohnentwicklung bis zum Rentenbeginn im Jahr 2015 anpasste (Urk. 2 S. 14, Urk. 9/A202 S. 4 ; vgl. auch Urk. 9/A200, Urk. 9/A200/1).

Die Beschwerdeführerin wendete dagegen ein, die Rente beginne mehr als fünf Jahre nach dem Unfall im Sinne von Art. 24 Abs. 2 UVV, nämlich 15 Jahre später. Ohne Unfall hätte sie weiterhin die gleiche Tätigkeit wie vorher ausgeübt, sei sie doch bis zum Jahr 2011, als die Rückfallmeldung erfolgt sei, an dieser Arbeitsstelle tätig gewesen. Als versicherter Verdienst sei daher der Lohn von Fr. 125'879.-- massgebend (Urk. 2 S. 3, Urk. 9/A59 S. 1), den sie in dieser Tätigkeit im Jahr 2014 – ein Jahr vor Rentenbeginn – hätte erzielen können

(Urk. 1 S. 10 f., Urk. 15 S. 5 f.).

E. 6.2

Renten werden gemäss Art. 15 Abs. 1 UVG nach dem versicherten Verdienst bemessen. Als versicherter Verdienst gilt der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn (Art.

15 Abs.

2 UVG). Beginnt die Rente mehr als fünf Jahre nach dem Unfall, so ist der Lohn massgebend, den die versicherte Person ohne den Unfall im Jahr vor dem Rentenbeginn bezogen hätte, sofern er höher ist als der letzte vor dem Unfall erzielte Lohn (Art.

24 Abs.

2 UVV). Diese Bestimmung ist nicht nur bei langdauernder Heilbehandlung anwendbar, sondern auch in Fällen, in denen der Unfall zunächst ohne Rentenzusprache abgeschlossen werden konnte und die andauernde Erwerbseinbusse erst nach einem Rückfall eintritt (Urteil des Bundesgerichts 8C_237/2011 vom 19. August 2011 E. 3.1.1 ; vgl. auch Vollenweider/Brunner, in: Basler Kommentar, Unfallversicherungs - gesetz, Basel 2019, Art. 15

Rz .

96 und 98 mit weiteren Hinweisen).

E. 6.3

Nach der Rechtsprechung will Art.

24 Abs.

2 UVV einzig allfällige Nachteile als Folge der Verzögerung in der Rentenfestsetzung ausgleichen. Dagegen sollen die Versicherten nicht so gestellt werden, wie wenn sich der Unfall unmittelbar vor diesem Zeitpunkt ereignet hätte. Daher ist bei der Bemessung des versicherten Verdienstes auf die allgemeine statistische Nominallohnentwicklung im angestammten Tätigkeitsbereich und nicht auf die Lohnentwicklung beim konkreten Arbeitgeber abzustellen. Andere Änderungen der erwerblichen Verhältnisse (etwa Karriereschritte, Stellenwechsel) seit dem Unfall haben unberücksichtigt zu bleiben (Urteil e des Bundesgerichts 8C_237/2011 vom 19. August 2011 E. 3.3 und 8C_125/2009 vom 27. April 2009 E. 5.2-4, unter anderem unter Hinweis auf BGE 127 V 165 E. 3b ; vgl. auch Vollenweider/Brunner, a.a.O., Rz . 95).

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist für die Bemessung ihres versicherten Verdienstes gestützt auf Art. 24 Abs. 2 UVV folglich nicht auf die konkrete Lohnentwicklung beim früheren Arbeitgeber abzustellen, sondern der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn ist an die allgemeine statistische Nominallohnentwicklung im angestammten Tätigkeitsbereich anzupassen. Auch aus dem in der Beschwerdeschrift erwähnten BGE 140 V 41 (Urk. 1 S. 11) vermag die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Denn in diesem Urteil wurde in erster Linie darüber befunden, dass der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes anhand der im Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Regeln zu bestimmen sei (vgl. auch Vollenweider/Brunner, a.a.O., Rz . 99). Im vorliegenden Fall wird dieser Höchstbetrag (Fr. 126'000.-- gemäss Art. 22 Abs. 1 UVV in der vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2015

gültigen Fassung) aber ohnehin nicht erreicht (vgl. auch Urk. 15 S. 6).

Die Bemessung des versicherten Verdienstes ist demnach ebenfalls nicht zu beanstanden. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen

Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Manfred Lehmann - Rechtsanwältin Anna Menzi - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber
FehrKlemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.